

Januar 2014

TSV AUETAL NEWS



Redaktion: Holger Jost 2. Vorsitzender des TSV Auetal

SONDERNEWSLETTER DES TSV AUETAL

Liebe Vereinsmitglieder,

wie bereits im letzten Newsletter angekündigt, soll bei der diesjährigen Jahreshauptversammlung eine neue Satzung verabschiedet werden.

Der nun vorliegende Entwurf zur Satzungsänderung wurde von diversen Interessierten unter Federführung von Peter Brandt und Andrew Gödeke erarbeitet. In der letzten erweiterten Vorstandssitzung wurden noch strittige Punkte diskutiert und teilweise verändert. Der mit diesem Newsletter versandte Entwurf der Satzung, soll in dieser Form am **28.02.2014 bei der Jahreshauptversammlung im Gasthaus Bleecken in Toppenstedt** zur Abstimmung kommen. Ein Einspruch muss dem Vorstand bis zum **10.02.2014** schriftlich vorliegen.

Mit sportlichem Gruß

Der Vorstand des TSV Auetal

P.S. Der nächste reguläre Newsletter soll im Februar erscheinen. Für diese Ausgabe benötige ich noch dringend Beiträge. Ich hoffe auf zahlreiche Berichte aus den Abteilungen!

Satzung des TSV Auetal e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Auetal e. V. " und hat seinen Sitz in Garstedt.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nummer VR 110233 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbreitung des Sports in seiner Gesamtheit.
- (3) Der Verein führt Vorbeuge- und Rehabilitationsmaßnahmen durch.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fach- und Regionalverbände und als Mitglied deren Satzungen unterworfen.

§4 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
- (2) Jede Abteilung kann sich in weitere Gruppen untergliedern.
- (3) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt . Neben dem Abteilungsleiter können weitere Personen mit besonderen Aufgaben für die Abteilung betraut werden.
- (4) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein Sport treiben und / oder für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes tätig sind. Passive Mitglieder gehören dem Verein an, ohne sich in ihm zu betätigen. Zu den passiven Mitgliedern zählen auch juristische Personen sowie andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit, die dem Verein fördernd beitreten.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder allgemein um den Sport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter Verwendung eines Aufnahmeformulars. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit gleichzeitig die Verpflichtung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt. Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins erkennt der Bewerber die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme in den Verein.

- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; sie braucht nicht begründet zu werden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder durch Auflösung (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen).
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder Ordnungsgeldern trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung rückständig ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mit Androhung der Streichung drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solcher liegt vor, wenn ein Mitglied

- a) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen oder ungeschriebenen Sportgesetze, gegen die sportliche Disziplin und gegen die Vereinskameradschaft verstoßen hat,
 - b) einen schweren Verstoß gegen das Ansehen und die Belange des Vereins und / oder gegen den Vereinszweck begangen hat,
 - c) wiederholt gegen die sich aus dieser Satzung und den Vereinsordnungen ergebenden Verpflichtungen verstößt und / oder sich wiederholt den Anordnungen der Vereinsorgane sowie deren Beauftragten widersetzt hat.
 - d) sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat.
- (5) Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ihm ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein. Ein Verfahren auf Ausschluss eines Mitgliedes eines der in § 10 b) bis d) und § 16 Absatz 1 genannten Vereinsorgane kann nur auf Antrag eingeleitet werden, der der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans bedarf. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstands erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Der Ausschluss aus dem Verein hat ungeachtet der nachfolgenden Bestimmung den Entzug aller Vereinsämter und Vereinsauszeichnungen zur Folge.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle bestehenden Verpflichtungen (Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Ordnungsgelder, Rückgabe von Vereinseigentum, Rechnungslegung, Abrechnung usw.) weiterhin haftbar.

§8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,

- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat
- d) der Ehrenrat

Der Vorstand, die Abteilungsleiter und sonstige ehrenamtlich Tätige Mitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses des Vereinsrats erhalten.

§11 Mitgliederversammlung - Zusammentreffen - Vorsitz

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in den Mitgliederversammlungen als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.
- (2) Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal im 1. Quartal des Jahres einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang und Veröffentlichung auf der Vereinsseite im Internet unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Wenn er verhindert ist, übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
 - e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die aufgebrauchten Finanzmittel
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
- (3) Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§13 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung des Jahres hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstands und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Neuwahlen
- e) Anträge an die Mitgliederversammlung
- f) Verschiedenes

§14 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Kassenwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Der Vorstand im Sinne des BGB sind:
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 3. Vorsitzende
 - d) der Kassenwart.

Dabei erfolgt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins durch ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des BGB.

- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§15 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Vereinsorgane gefassten Beschlüsse zu führen.
- (2) Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein nach außen.
- (3) Der Vorstand und der Vereinsrat können für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen.

- (4) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen.
- (5) Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen der Satzung während des Eintragungsverfahrens – soweit es sich z.B. um die Beseitigung von Rechtschreibfehlern, die Einfügung fehlender Wörter oder Satzzeichen handelt – vornehmen.

§16 Vereinsrat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Vereinsrat gebildet. Er besteht aus
 - a) Vorstand
 - b) Abteilungsleitern
 - c) Jugendwart
 - d) Seniorenwart
 - e) Sozialwart
 - f) Pressewart
 - g) Schriftführer
 - h) Sportwart
- (2) Die Abteilungsleiter werden in den einzelnen Abteilungen, alle anderen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Vereinsrat behandelt alle Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (4) Der Vereinsrat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (5) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern des Vereinsrates zuzustellen.

§17 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfalle vom Vorstand gegründet.
- (2) Die Mitglieder jeder Abteilung wählen für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Nach Bedarf können weitere Personen für besondere Aufgabenbereiche gewählt werden.
- (3) Die Einberufung von Abteilungsversammlungen erfolgt durch den Abteilungsleiter durch Aushang und Veröffentlichung auf der Vereinsseite im Internet unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (4) Stimmberechtigt auf Abteilungsversammlungen sind alle Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (6) Der Abteilungsleitung obliegt die sportliche, fachliche und wirtschaftliche Leitung der Abteilung.

§18 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei aktiven oder passiven, über 35 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
- (3) Die Ehrenratsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane. Die Sitzungen des

Ehrenrates sind vertraulich.

- (4) Der Ehrenrat ist abweichend von §21 Absatz 1 nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

§19 Aufgaben des Ehrenrates

- (1) Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds nach Maßgabe des § 7
 - b) Schlichtung und Entscheidung von persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein, soweit dies im Vereinsinteresse geboten erscheint
 - c) Schlichtung von Differenzen zwischen oder innerhalb von Vereinsorganen
- (2) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder den Vereinsorganen angerufen werden.
- (3) Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, vom Ehrenrat geforderte Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen zu unterbreiten. Den Ladungen des Ehrenrates haben Mitglieder und Vereinsorgane Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, so kann der Ehrenrat in Abwesenheit entscheiden.
- (4) Alle Entscheidungen des Ehrenrates sind den Betroffenen und dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Entscheidungen sind vom Vorstand zu vollziehen.

§20 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für ein Jahr, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

- (3) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.
- (3) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des §11 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- (4) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§22 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Näheres ist in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

§23 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 80% unter der Bedingung, dass mindestens 80% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 80% der Stimmberechtigten, so ist die Versammlung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§24 Mittel des Vereins

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes in den Gemeinden Garstedt, Toppenstedt und Wulfsen zu verwenden. Eine Änderung hinsichtlich der Verwendung bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.